

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal verordnet:

#### Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 19.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.11.2022 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 6,69 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 2,61 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

#### Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 19.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.11.2022 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 1,38 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 0,75 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

#### Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 06.10.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.11.2022 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt 99,94 Euro.

#### Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 16.12.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.11.2022 geändert wie folgt:

1. Die Gebühr für die Errichtung einer neuen Grabstätte nach § 2 Abs. 1 beträgt einmalig für:

|                                                        |               |
|--------------------------------------------------------|---------------|
| a) ein Einzelgrab                                      | 557,00 Euro   |
| b) ein Doppelgrab                                      | 1.114,00 Euro |
| c) eine Urnennische                                    | 1.876,00 Euro |
| d) ein Einzelgrab (Grab öffnen und schließen)          | 513,00 Euro   |
| e) eine Urne im Einzelgrab (Grab öffnen und schließen) | 63,00 Euro    |

2. Die jährliche Grabgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

|                     |            |
|---------------------|------------|
| a) ein Einzelgrab   | 37,50 Euro |
| b) ein Doppelgrab   | 75,00 Euro |
| c) eine Urnennische | 37,50 Euro |

#### Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 01.12.2022

Abgenommen am: 19.12.2022

Während der Kund-  
machungsfrist erfolgten  
keine Einsprüche.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

